

KRANKENANSTALTEN

Errichtung und Betrieb von Krankenanstalten bedürfen einer **Bewilligung** des Amtes der **Wiener Landesregierung, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht; die Einreichung und Bescheidausfertigung erfolgt durch die MA 40**. Die Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Betriebsbewilligung ausgeübt werden, Rechtsgrundlage ist das Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG).

Mit Rechtskraft der Bewilligungserteilung ist aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der **Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Gesundheitsbetriebe** der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft verbunden.

TÄTIGKEITSBEREICH

Krankenanstalten sind Einrichtungen

- zur **Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes** durch Untersuchung,
- zur Vornahme **operativer Eingriffe**,
- zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch **Behandlung**,
- zur Entbindung, oder
- für Maßnahmen medizinischer **Fortpflanzungshilfe**.

ARTEN DER KRANKENANSTALTEN

▪ ALLGEMEINE KRANKENANSTALTEN

▪ SONDERKRANKENANSTALTEN

für die Untersuchung, Beobachtung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten oder für Personen bestimmter Altersstufen oder bestimmte Zwecke.

▪ GENESUNGSHEIME

Einrichtungen für Genesende, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen.

▪ PFLEGEANSTALTEN

Einrichtungen für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Behandlung bedürfen.

▪ SANATORIEN

Krankenanstalten durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung entsprechen.

▪ SELBSTÄNDIGE AMBULATORIEN

organisatorisch selbständige Einrichtungen, die der Untersuchung oder der Behandlung von Personen dienen, die Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen.

▪ GEBÄRANSTALTEN UND ENTBINDUNGSHEIME

▪ TAGESKLINIKEN

Krankenanstalten ohne stationäre Aufnahme des Patienten.

ERRICHTUNGSBEWILLIGUNG

Der Bewerber hat in seinem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt

- bei Beschreibung des **Anstaltszweckes**
- des in Aussicht genommenen **Leistungsangebotes** und
- allfälliger **Schwerpunkte**

folgende **Angaben** zu machen:

- für welches **Gebiet** und allenfalls für welchen **Personenkreis** die Anstalt bestimmt ist,
- welche **Krankheiten** behandelt werden sollen,
- wieviele **Patienten** höchstens aufgenommen bzw. an einem Tag (bei Ambulanzen) behandelt werden können,
- welche **Fachärzte** zur Behandlung der Patienten und allenfalls zur Beratung der behandelnden Ärzte heranzuziehen beabsichtigt sind und
- welche wesentlichen **medizinischen Apparate** und Einrichtungen in der Anstalt Verwendung finden sollen.

BEDARFSPRÜFUNG

Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag im Sinne der Errichtungsbewilligung vor, ist von der Behörde zu erheben, ob ein **Bedarf** im Hinblick

- auf den angegebenen Anstaltszweck samt
- dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot,
- allfällige Schwerpunkte unter
- Beachtung der Höchstzahl der systematisierten Betten nach dem Landes – Krankenanstaltenplan bzw. bei Ambulatorien nach dem Großgeräteplan

gegeben ist und gegen den Bewerber keine Bedenken bestehen.

Im Bedarfsprüfungsverfahren steht der Fachgruppe als gesetzliche Interessenvertretung das Recht einer Stellungnahme zu.

BETRIEBSBEWILLIGUNG

Die **Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt** ist zu erteilen, wenn

- die Errichtungsbewilligung sowie
- die baupolizeiliche Benützungsbewilligung erteilt wurde,
- die Betriebsbewilligung für technische Einrichtungen erteilt wurden,
- die medizinischen Einrichtungen und Apparate entsprechen,
- gegen die Anstaltsordnung keine Bedenken bestehen,
- ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter sowie ein Stellvertreter für die Leitung der einzelnen Abteilungen fachlich geeignete Personen als verantwortlicher Arzt namhaft gemacht wurden.